

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Anmeldung

Die Bestellung der Ausstellungsfläche erfolgt mit dem Anmeldeformular. Die Ausstellungsbedingungen gelten im Verhältnis der Magnolia Projektentwicklungs GmbH bzw. eines allfällig anderen Veranstalters auf der einen Seite und dem Aussteller auf der anderen Seite.

Anerkennung

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Ausstellungsbedingungen“ und die „Teilnahmebedingungen“ als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Ausstellung Beschäftigten an. Abweichungen, etwa Streichungen oder Hinzufügungen, gelten als nichtig und werden selbst durch die Annahme der Anmeldung durch den Veranstalter nicht rechtsgültig. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, insbesondere für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten.

Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet der Veranstalter. Dieser ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Flächen vorzunehmen.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen.

Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- und Anbietergruppen beschränken.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden.

Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Der Veranstalter ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug entsteht. In diesem Fall ist eine Gebühr von 25% der Standmiete zur Deckung bereits entstandener Kosten zu zahlen, sofern der Stand an einen anderen Aussteller vermietet werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, hat der Aussteller trotz fristloser Auflösung des Vertrages die gesamte Standmiete zu bezahlen.

Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener oder gebrauchter Ware ist nicht zulässig.

Änderungen – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen

a) Die Ausstellung vor Eröffnung abzusagen.

Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben.

Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Ausstellung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung hin geschlossen werden, sind die Standmiete und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen.

b) Die Ausstellung zeitlich zu verlegen.

Aussteller, die den Nachweis führen, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihnen bereits gebuchten Ausstellung ergibt, können Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen.

c) Die Ausstellung zu verkürzen.

Die Aussteller können eine Entlassung aus dem Vertrag nicht verlangen. Eine Ermäßigung der Standmiete tritt nicht ein.

In allen Fällen soll der Veranstalter derart schwerwiegende Entscheidungen so früh wie möglich bekannt geben. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so sind 25% der Miete als Kostenentschädigung zu zahlen.

Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt.

Der Veranstalter kann die Entlassung davon abhängig machen, dass die gemietete Standfläche anderweitig vermietet werden kann. Neuvermietung entspricht einer Entlassung aus dem Vertrag, jedoch hat evtl. der Erstaussteller die Differenz zwischen der tatsächlichen und der erzielten Miete zu tragen – zuzüglich der sich aus Abs. 1 ergebenden Beträge.

Kann die Standfläche nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen anderen Aussteller auf die nicht bezogene Standfläche zu verlegen oder in anderer Weise ausfüllen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Minderung der Standmiete. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten des Mieters.

MitAussteller, Untervermietung

Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, unter zu vermieten, zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.

Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe der Fläche sind vom Aussteller – sofern der Veranstalter nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt – 50% der Standmiete zusätzlich zu zahlen.

Haftung

Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Magnolia Projektentwicklungs GmbH bzw. gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der Magnolia Projektentwicklungs GmbH, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungshilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis.

Die Magnolia Projektentwicklungs GmbH bzw. der Veranstalter haftet bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß dem vorstehenden Absatz lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und gegebenenfalls vermieteten sonstigen Gegenstände zurückzuführen sind.

Der Aussteller haftet verschuldensunabhängig für Schäden, die aus der Nutzung der von ihm gemieteten Ausstellungsfläche entstehen und er hält die Magnolia Projektentwicklungs GmbH bzw. den Veranstalter im Schadensfall gegenüber Forderungen Dritter vollkommen schad- und klaglos.

Der Aussteller ist verpflichtet, sich gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren wie Feuer, Diebstahl, Wasser- und Witterungsschäden, Beschädigungen, Drittschäden usw., einschließlich des Transportrisikos von Ausstellungsgut, durch entsprechende Haftpflicht-, Sach- und Personenversicherungen zu versichern.

Stand

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau der Stände vor Schluss der Veranstaltung sind nicht gestattet. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.

Der Aussteller stimmt zu, dass seine dem Veranstalter mitgeteilten Firmen- u. Produktdaten in EDV-Systemen und Internet gespeichert und veröffentlicht werden können. Vorbestelltes und reserviertes, aber nicht verwendetes Mietmaterial wird in Rechnung gestellt.

Beschädigtes und/oder nicht zurückgegebenes Mietgut wird zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

Reklamationen können nur anerkannt werden, wenn sie unverzüglich und schriftlich mitgeteilt werden. Soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, müssen diese jedoch bei der Stand- bzw. Materialübergabe mitgeteilt werden.

Auf die Einhaltung der Abbautermine wird ausdrücklich hingewiesen. Der Mietvertrag endet mit dem Schluss der Ausstellung. Für danach noch auf dem Stand befindliche Gegenstände kann die Magnolia Projektentwicklungs GmbH keinerlei Haftung übernehmen.

Mit dem Abbau der Stände darf erst nach dem letzten Veranstaltungstag nach Ausstellungsschluss begonnen werden. Die Magnolia Projektentwicklungs GmbH ist berechtigt, bei Verstößen hiergegen eine Konventionalstrafe in Höhe von € 1000.- in Rechnung zu stellen.

Der Stand ist bis spätestens bis zu den vom Veranstalter genannten Abbauenden vollständig zu räumen. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in dem übernommenen Zustand zurückzugeben. Ist die Räumung nicht zu dem genannten Abbau-Ende vollständig erfolgt, so ist die Magnolia Projektentwicklungs GmbH berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Räumung vorzunehmen und zurückgelassene Gegenstände auf dessen Kosten einlagern zu lassen.

Auf das Vermieterpfandrecht der Magnolia Projektentwicklungs GmbH wird ausdrücklich hingewiesen. Für zurückgelassene Gegenstände übernimmt die Magnolia Projektentwicklungs GmbH keine Haftung.

Alle Änderungen und Nebenabreden sind nur in schriftlicher Form und unter Einwilligung beider Vertragspartner gültig. Ein schlüssiges Abgehen vom Formvorbehalt ist unzulässig.

Für diesen Vertrag und alle daraus erwachsenden Vereinbarungen, Forderungen und Verpflichtungen gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Baden